

Besondere Bedingung Nr. 5052

Selbstbehalt 20% des Schadenbetrages

In Abänderung des Art. 7, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB)(Fassung 9/1999) ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 20% des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch aber den in der Polizze für jede einzelne Sache angegebenen Mindestselbstbehalt, selbst zu tragen hat.